

Zeitschrift: Helvetische Monatschrift
Band: 2 (1800-1801)
Heft: 7

Artikel: Vorschlag zu Einrichtung von Armen-Pflegen in allen Gemeinden des Kantons Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-551285>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorschlag

zu Einrichtung von Armen - Häusern in allen Gemein-
den des Cantons Zürich.

Von der Hülfsgesellschaft in Zürich. 1800.

Einleitung.

War' es jemals nöthig, daß für die Armen in unserm Canton Zürich gesorget würde, so ist es in diesen Zeiten der Noth, der Erschöpfungen und Zerstörungen eines langwierigen Kriegs, und einer nun zehn Jahre lang anhaltenden Theure der Lebens - Mittel, und aller nothwendigen Bedürfnissen, der Zernichtung der ergiebigsten wichtigsten natürlichsten Quellen unsrer nun Jahrhunderte lang, mit so vielem Segen bestandenen wohlthätigen Armen- und Krankenanstalten.

Je grösser die Noth, je schwächer die Hülf - Mittel, desto mehr braucht es Anstrengung, Berathung, fluge Maasnahmen um mit Wenigem Vieles auszurichten, und dem immer mehr um sich greiffenden Uebel einiger Maas- sen steuern zu können.

Durchgehen wir die Armenanstalten in unserm Canton so finden wir an mehreren Orten treffliche Einrichtungen, und auch da und dort nach beträchtliche Armengüter, aber dennoch in den meisten Gemeinden unsers Land, sind die Anstalten zu Leichterung zu Verminderung der Armuth für die gegenwärtigen, und wahrscheinlich eben so sehr für die nächst folgenden Zeitumstände noch zu unhinreichend,

zu unvollkommen besonders in Absicht auf die Beschäftigung verdienstloser armer.

Wie ist diese drückende Lage so vieler unsrer Mitbürger und Mitmenschen zu leichtern, wie Ihr so gut es unter dermaligen Umständen möglich ist, zu steuern?

Da die Kräfte des Staats und der bisherigen Armenanstalten zu sehr erschöpft und vermindert sind, um dem hinreißenden Strom der Dürftigkeit Inhalt zu thun, und seinen Ausbruch zu hindern, so führt jene Frage dahin, daß es unausweichlich nothwendig seye, daß jede Gemeinde in unserm Canton Anstalten treffe, ihre armen auf die angemessenste Weise so gut möglich selbst zu besorgen. Diese vielen in kleinern Wirkungskreisen sich anstregenden und zusammen wirkenden Kräfte, sind allein im Stand im Ganzen, jenes schöne Ziel zu erreichen, den Armen durch diese schweren Zeiten mit Gottes Beystand durchzuhelfen.

Um nun zu Beförderung dieses so wünschbaren Ziels mitzuwirken, hat die hiesige Hilfs-gesellschaft einen Plan entworfen, nach dem in jeder Gemeinde unsers Cantons eine Armenpflege könnte errichtet, oder die schon eingerichteten, vervollständigter werden.

Es ist da weder um Zwang noch um Aufdringung unsrer Vorschläge zu thun, im Gegentheil es wird uns angenehm seyn, wenn von den Gemeinden unsers Landes noch bessere, zweckmäßigere Anstalten getroffen werden, als wir vorschlagen, wir legen unseren Plan nur zur Prüfung und Berathung vor, damit jede Gemeinde das daraus benutzen und anwenden könne, was sie für ihre Lage, und Bedürfnisse für gut findet. Wann nur der Hauptzweck Leichterung, Unterstützung und Verminderung der Armuth dadurch erzielt oder wenigstens befördert wird.

Denn das können wir freylich nicht verhalten, daß es uns grosse Freude machen würde, zu vernehmen, unsre

bisherigen Arbeiten und auch diese wären an unseren Mitbürgern zu Stadt und Land gesegnet. Viele einzelne Menschen, Haushaltungen, je ganze Dörfer und Gegenden, welche durch Theure, Mangel, Verdienstlosigkeit, durch Plünderung, Zerstörung oder andre Bedrückungen sehr gelitten, wären durch neue, oder verbesserte gute Anstalten beträchtlich erleichtert worden.

Wenn wir vernehmen würden, daß alle Hungrigen in unfrem Land gespeiset, alle Nackenden bekleidet, alle fremden beherberget, Schwache gestärkt, und Leidende getröstet worden.

Daß so viele mehr und minder vermögende ihrem armen Mitmenschen, Mitgemeindegbürgern von ihrem entbehrlichen und auch unentbehrlichen mitgetheilt, und so sich Schätze gesammelt haben, welche weder der Frost frißt, noch die Diebe durchgraben und rauben können, sonder die schon jetzt Ihnen Freude und Seegen bringen, und auch im künftigen Leben Ihnen nachfolgen werden.

Dergleichen Berichte, die uns Gottlob auch nicht mehr ganz fremd sind, aus vielen Gemeinden unsers Lands zu vernehmen, wie wohlthugend, wie belohnend würden sie für unsere Bemühungen seyn!

Grundsätze der Armenpflege.

1.) Die Behandlungsweise der unterstützten Armen, soll so wenig wie möglich ein politisches, und so sehr wie möglich ein moralischchristliches Gepräge haben, alle Klugheit, die man immer nöthig erachten mag, soll keine Spur von Härte, Dehmüthigung, und Beschämung mit sich führen, daher sollen auch die Gaaben an die dürftigen mit möglichster Verschwiegenheit und ohne aufsehen zu erwecken, ihnen zugestellt werden.

2.) Sittliche Veredlung, Brauchbarmachung der Armen zu nützlichen Staats-Mitgliedern, durch Ermunterungen,

Sanfte Zusprüche, Nachfrage, Aussichten, Surechtweisungen, Warnungen, Arbeit-Verschaffung, soll nebst dem Erleichterungszweck fest im Auge behalten werden.

So lang z. B. ein bedürftiger, Wirths- und Schenkshäuser besucht, spielt, oder sonst ein unsittliches Leben führt, so wird wenigstens er selbst von der Unterstützung ausgeschlossen, oder Ihme selbige wenn Er sie wirklich genießt, bis auf eine ernste Besserung entzogen. So lang eine Haushaltung dem Bettel nachläuft, so wird solcher die Unterstützung entzogen, zugleich aber getrachtet, Ihr Arbeit zu verschaffen, die sie zu verrichten im Stand ist, oder sie in leicht zu begreifenden Arbeiten unterrichten zu lassen, im Fall es nöthig befunden werden sollte. Sind aber dürftige aus Nachlässigkeit oder wegen Untreu Verdienstlos, so wird sie durch Warnungen, Surechtweisungen, und im Nothfall durch Anstalten zu zweckmäßigen Verstrafungen trachten, dieselben auf einen bessern Weg zu führen.

3.) Ueberhaupt wird sie sich angelegen seyn lassen, sich über die eigentlichen Grundursachen ihrer Verdienstlosigkeit zu erkundigen, um die Mittel berathen zu können, derselben abzuhelpfen.

4.) Alle Nachfragen und Nachforschungen sollen aber auf eine verschwiegene schonende Weise geschehen, so wie überhaupt die Mitglieder der Armenpflege sich zur Pflicht machen werden, den wahrhaftchristlichen Sinn und Geist unter sich zu erwecken, und ihre Handlungen darnach einzurichten.

5.) Allem Müßiggang, Bettel, Mißbrauch des Allmos wird sie trachten, durch vielfache Aussicht und kluge Verfügungen vorzubiegen.

Die Pflege hat das Recht, Allmosensgenössige die sich durch unordentliche Ausführung der Unterstützung unwürdig

machen, ganz, oder zum Theil für kürzere oder längere Zeit des Almosens verlustig zu erklären, doch sollen allemal Warnungen vorhergehen.

6.) Es sollen nicht nur Unterstützung, ausdrücklich verlangende, sonder auch unbekannt zu seyn wünschende wackere gedrückte Personen und Familien, auf mögliche Weise erleichtert, unterstützt und mit Gaben der Liebe erquikt werden.

7.) Die Pflege wird trachten, bey Ihren Unterstützungen mit Wenigem viel Gutes zu erzielen, und zu dem End hin solche so zweckmäßig wirksam sparsam und dennoch den Bedürfnissen der Armen so angemessen als möglich einzurichten.

8.) Sie wird ferner trachten, den Bedürftigen mit gutem Rath an die Hand zu gehen, und wo sie in der oder dieser Haushaltung Hindernisse ihres Emporkommens entdeckt, nach ihren besten Einsichten derselben Anleitung geben, jene Hindernisse aus dem Weg zu räumen, und ihren Erwerb oder ihr Haushaltungswesen besser einzurichten.

9.) Es soll unaufhörlich auf Verbesserung, Erweiterung und möglichster Vervollkommnung der Armenbesorgung bedacht genommen werden. Wann aber die Armenpflege ihren wohlthätigen Zweck erreichen soll, so muß sie durch das Mitwirken aller wohlhabenden Mitbürger dazu in den Stand gesetzt werden, und da besonders der so stark eingerissene Bettel die Kräfte schwächt, und die Hilfsquellen erschöpft, ohne gründliche Hilfe zu gewähren, so muß vorzüglich diesem Uebel gesteuert werden, theils durch in folgenden Abschnitten beschriebene Unterstützungs- theils durch gute Pollizen = Anstalten.

Bettler aus andern Gemeinden, dürften mit einer kleinen Gabe an Lebensmitteln zurügeschickt, und mit den benach-

harten Gemeinden die nöthigen Verabredungen getroffen werden, wie solche auf gleiche Weise bis zu ihren Gemeinden wo sie wohnhaft sind, zurückgebracht werden könnten.

Fremde, Reisende, dürften zu den dazu eigens Verordneten der Armenpflieg geführt, selbige mit einer, den Kräften des Armenguts angemessenen kleinen Unterstützung an Brod und Geld zum ferneren Fortkommen versorgt, und ihnen das Betteln in der Gemeind untersagt werden.

10.) Wäre dann der Bettel der so viel an Erdapfeln, an Geld und anderm mehr wegnimmt, auf diese Weise abgeschafft, so würden die wohlhabenden Bürger, desto eher im Fall seyn das, was sie mit so viel Zeitaufwand und Beschwerde vor Thüren und Fenstern weggeben, an Geld Lebensmitteln u. s. f. der Armenpflieg bey ihren zu beziehenden Steuern zukommen zu lassen.

11.) So wie nun die Kräfte des Armenguts zunehmen würden, so dürfte die Armenpflieg darauf bedacht seyn, Ihre Unterstützungen weiter auszudehnen, z. B. Einrichtungen zu treffen, zu Arbeitsanstalten, zu Verbesserung der Schul- Erziehungs- und Krankenanstalten, zu Hebung mancher drückenden Last armer Gemeindsgenossen, u. s. f.

Allein so lang Hunger, Theure, und Verdienstlosigkeit anhaltet, wird sie genöthigt, sich zu beschränken, und sich zu bestreben, vorzüglich diesen Uebeln zu steuern, und die dringendste Noth, zu vermindern.

Einrichtung und Wahl der Armenpflieg.

Da die Municipalität sowohl als die Gemeindskammer welcher zunächst die Besorgung des Armenwesens obliegt, besonders in den gegenwärtigen Zeiten noch so viele andere Zeit und Mühe erfordernde Geschäfte zu besorgen hat, und also dem Armenwesen unmöglich die Aufmerksamkeit wid-

men kann, welche dasselbe gegenwärtig erfordert, so wird die Errichtung einer eignen Armenpflege vorgeschlagen, die sich unausschließlich mit Besorgung der Armen zu beschäftigen hat.

Ihre Wahl und Einrichtungen dürfte folgende seyn:

1.) Die Mitglieder der Armenpflegen werden von der Gemeinde durch Nennung und das öffentliche Mehr erwählt; die zu erwählenden müssen nicht nur anerkannt redliche, sonder auch solche Männer seyn, denen ihre häuslichen Umstände es erlauben, ohne Bezahlung die nöthige Zeit den Geschäften der Pflege zu widmen. Keiner kann desnahen gezwungen werden, die Wahl anzunehmen.

2.) Sie bestehen aus zwey Mitgliedern der Gemeindsammer, zwey Mitgliedern aus der Municipalität, einem oder zwey Mitgliedern von jeder Ortschaft der Gemeinde, je nachdem diese groß oder klein sind, welches zu bestimmen jeder Gemeinde zu überlassen ist.

3.) Der Präsident der Pflege, der Armengutsverwalter, der Schreiber, würden von den Mitgliedern der Pflege durchs geheime Stimmenmehr erwählt.

4.) Sie würden sich, (im Fall es von der Armenpflege also schicklich befunden wird,) alle Sonntage nach der Morgenpredigt versammeln; in dringenden Fällen dürfte der Präsident sie auch an andern Tagen zusammen berufen.

5.) Ihre erste Arbeit würde seyn, die Erwählung des Präsidenten, des Armengutsverwalters, und des Schreibers.

6.) Sodann die Abtheilung der Mitglieder in Commissionen,

- a.) in die Einnahms-Commission.
- b.) in die Austheilungs-Commission.
- c.) in die Arbeits-Commission.

- 7.) Ihre wochentlichen Arbeiten würden seyn :
- a.) Die Verlesung des Protocolls (oder der Verhandlungen) der vorigen Sitzung, und die Umfrage darüber.
 - b.) Die Verlesung, Anhörung und Berathung schriftlicher oder mündlicher Berichten, und Gutachten der bey bekannten Commissionen sowohl, als jedes andern Mitglieds, welches etwas vorzutragen hat.
 - c.) Berathung der auf geschene Aufforderung des Präsidenten gemachten Anzüge, Vorschläge und dgl.
 - 8.) Bey der Entscheidung beharrend vorgelegter ungleicher Meinungen, würde die Stimmenmehrheit gelten, der Schreiber der Pflege dieses Mehr aufnehmen und solches aussprechen.
 - 9.) Die Hauptrechnung der Pfleg würde jährlich mit 1sten May beschloffen, im Brachmonat, nachdem sie unter den Mitgliedern der Pfleg circuliert, von derselben abgenommen, und wenn es seyn kann, im Heumonat auf richtig befinden von der ganzen Gemeind bestätigt.
 - 10.) Da die Pfarrer bis dato die meiste Kenntniß des Zustands der armen ihrer Gemeinden besitzen, und vermög ihres Berufs besitzen sollten; so würden auch wahrscheinlich die meisten Gemeinden von selbst darauf fallen, dieselben zu Mitgliedern der Armenpflege zu wählen; da selbige bey einer Armenpflege wesentliche Dienste leisten können, so wohl in Absicht auf die Anbahnung und Einrichtung der Geschäften der Pflege, als auch in Führung des Protocolls, allfähliger Correspondenz in öffentlichen Vorträgen, Ertheilung guter Råthen u. s. f.
-

Pflichtordnungen der verschiedenen
Beamteten und Mitgliedern der
Armenpfl eg.

Pflichtordnung für den Präsidenten der
Armenpfl eg.

1.) Er besammelt die Pflege wochentlich alle Sonntage nach der Morgenpredigt, oder überhaupt an dem Tag und Stunde, welche von der Armenpfl eg für die schicklichste erachtet wird.

2.) Findet Er es nothwendig, so besammelt Er auch an andern Tagen die Pfleg außer der gewohnten Ordnung.

3.) Zu Anfang der Sitzung zeigt Er der Pfleg die zu verhandelnden vorgefallenen Geschäfte an, und leitet die Berathung derselben.

4.) In den Gemeinden wo Protocoll geführt werden, läßt Er die Verhandlung der letzten Sitzung verlesen, und fragt ob jemand etwas darüber zu bemerken, dazu, oder davon zu thun habe?

Wird etwas dergleichen bemerkt, so wird solches nachher von dem Schreiber berichtet.

5.) Ueber jedes Geschäft fragt Er den an, in dessen Fach das Geschäft gehört. Wäre ein solcher abwesend, so fragt Er den an, der über ein solches Geschäft die meisten Kenntnisse und Erfahrung besitzt.

6.) Wann bey Behandlung der Geschäfte ungleiche Meynungen vorkommen, so wiederhohlt Er diese ganz kurz und legt sie, sobald der so selbige auf die Bahn gebracht hat, solche mit seinen Begriffen übereinstimmend findet, (wofür Ihn der Präsident anfragen soll,) der Pfleg zum Entscheid vor.

7.) In seinen Händen liegen die Tabellen der wöchentlich Unterstüzten, der Sonn- und Festtäglichen Almosen; Er revidiert das Protokoll, und die auszufertigenden Schriften.

8.) Er unterschreibt nebst dem Schreiber die Rechnungen, und andre Schriften, deren Inhalt ihrer Wichtigkeit wegen, einer doppelten Unterschrift bedürfen.

9. Wann Er abwesend ist, so übergibt Er einem seiner Collegen die Interims-Besorgung der Geschäften.

10.) Der Präsident wird von der Pflēge für ein Jahr erwählt, nach dessen Verfluß Er aber bey einer neuen Wahl wieder bestätigt werden kann.

Pflichtordnung für den Armengutsverwalter.

1.) Er besorgt die Einnahm- Ausgab- und Arbeits-Commission.

2.) Er wird von der Pflēge für drey Jahre erwählt, Nach Verfluß von diesen, geschieht eine neue Wahl, in welcher Er aufs neue bestätigt werden kann.

3.) Ist das Armengut beträchtlich, so werden die Capitalien an Briefen und Geld, in eine, dreyfach zu verschließende eiserne Kisten, welche in der Kirche, in einem verschlossenen Behälter, oder sonst in einem sicheren Ort aufbewahrt werden kann, hingelegt. Der Armengutsverwalter, nebst noch 2 Mitgliedern der Pflēge werden die drey Schlüssel unter sich vertheilen, und die Kisten jedesmal wo es nöthig, gemeinschaftlich öffnen und wieder schließen. Alle 2 Monat wird, was während dieser Zeit eingegangen darin verwahrt.

4.) Zu Bestreitung der täglich vorkommenden Ausgaben, hat Er eine Brauchkasse zu besorgen, in welcher eine angemessene von der Pflēge zu bestimmende Summe vorhanden

seyn soll. Die wann sie aufgebraucht, wieder ergänzt werden soll.

5.) Für das Ihme anvertraute Gut stellt' Er zwei habhafte Bürgen, welche zu Händen der Armenpflieg einen Bürgschaftsschein ausstellen, der in der Hauptkasse derselben zu verwahren seyn würde.

6.) Ohne Vorwissen und Genehmigung der ganzen Pflieg darf Er keine Anleihen machen; auch sollen bey zu kaufen anerbottenen Schuldbriefen selbige oder auch die Copie zu neuerrichtenden Schuldbriefen unter den Mitgliedern circulieren; ohne Vorwissen und Bewilligung der Pflieg, oder einer Ihrer Commissionen, soll Er keine eigenmächtige Ausgaben machen, sonder alle sollen sich auf Schlüsse der Pflieg gründen.

7.) Er führt a.) ein Buch über die Einnahmen,

b.) ein Buch über die Ausgaben,

c.) eine Tabelle oder Verzeichniß der dürftigsten der Gemeinde.

(C. Beylage A.)

8.) Er behält numeriert und überschreibt überhaupt alle Conti, die Er empfängt und bezahlt hat.

9.) Was Er braucht an Schreibmaterialien zum Dienst der Pflieg, so auch Bottenlohn, Trinkgelder, u. dgl., das darf Er derselben verrechnen.

10.) Alle Jahre legt Er im Brachmonat der Armenpflieg Rechnung ab, von seinen Einnahmen und Ausgaben, nachdem solche mit ersten May beschloffen worden, und unter den Mitgliedern der Pflieg circuliert hat. Welche dann auf einen zubestimmenden Tag im Heumonate der ganzen Gemeind vorgelegt, und auf richtigbefinden von Ihr bestätigt wird.

11.) Bey der Eintragung der Unterstützungs - Ausgaben verzeichnet Er den Namen der Empfänger, bey der

öffentlichen Verlesung der Rechnung aber werden diese Namen ausgelassen.

12.) Er zeigt monatlich der Pflege den Zustand der Casse und der Vorräthe an Lebensmitteln an.

13.) Die Bücher über Einnahme und Ausgabe, stehen jedem Mitglied der Armenpflege offen.

14.) Im Fall es seine Lage, und die Menge der Geschäften erfordern, kann Er sich aus der Pflege einen Gehilfen auswählen.

Pflichtordnung für den Schreiber.

1.) Er führt bey den Sitzungen der Pflege das Protocoll (oder das Verzeichniß, dessen so verhandelt wird) im Fall es von der Pfleg gut befunden wird, daß ein solches soll geführt werden.

2.) Bey jeder Sitzung liest Er das allfällige Protocoll über die Verhandlungen der vorigen Sitzung vor.

3.) Verbessert die allfällig ihme bey der Umfrage darin bemerkten Fehler, setzt das ihme angezeigte Mangelnde dazu, und streicht das unrichtige oder übelverstandene durch.

4.) Er wird von der Pfleg gewählt auf 3 Jahre, nach welchen Er bey einer neuen Wahl bestätigt werden kann.

5.) Er verfertigt jährlich einen kurzgefaßten Bericht über die Verrichtungen der Pflege durch das ganze Jahr, welcher der Gemeinde nach Ablegung der Rechnung vorgelesen werden soll, worinn aber die Namen der Unterstützten nicht zum Vorschein kommen.

6.) Er schreibt die allenfalls nöthigen Briefe.

7.) Er unterschreibt mit dem Präsidenten die auszufertigenden Hauptschriften, und Rechnungen.

8.) Er verrechnet alle Ausgaben für Schreibmaterialien, Wottenslöhne u. zum Dienst der Pfleg, dem Armenguts-Verwalter.

9.) Die Einsicht sämmtlicher Schriften, der Armenpflege steht jedem Mitglied derselben offen, insofern die gewohnten Geschäfte, der Pfleg dadurch nicht behindert werden.

10.) Er hat die Freyheit bey sich anhäufenden Geschäften mit Genehmigung der Pfleg gehülfsen zuzuziehen, so viel Er bedarf sey es in oder auffer der Pfleg.

Pflichtordnung für die Gehilfen, in den verschiedenen Fachen der Armenpflege.

Diese sind verpflichtet jedem Mitglied, welches sie dazu erbetten, an die Hand zu gehen, so gut es Ihre Kräfte und Fähigkeiten gestatten, und die Natur der Geschäften es erfordert.

2.) Sie sind zum Stillschweigen verbunden, über alles was sowohl der Armenpflege als jemand anderm nachtheilig seyn, oder solche in Verlegenheit setzen könnte.

Pflichtordnung für die Mitglieder der Armenpflege.

1.) Sie versäumen nie ohne Noth die Sitzungen der Armenpflege, bleibt ein Mitglied drey Mahl aus, so muß solches die Ursach dem Präsidenten anzeigen, damit die nöthigen Anstalten getroffen werden, daß die Geschäfte nicht darunter leiden.

2.) Wann ein Mitglied einer Sitzung nicht beywohnen kann, so giebt er einem andern Mitglied Kenntniß von dem, was Er der Pfleg vortragen oder berichten sollte, damit solches durch dieses Mitglied an selbige gelangen könne.

3.) Sie verrichten Ihre gewohnten Arbeiten so wie die besondern Aufträge unentgeltlich mit christlicher Liebe und Klugheit, mit gewissenhafter Genauigkeit ohne Zeitverlust und mit Beobachtung des nöthigen Stillschweigens.

4.) Sie unterwerfen ihre Meinungen dem Stimmenmehr.

5.) Bey wichtigen Fällen hat jedes Mitglied die Freyheit von dem Präsidenten eine besondre Sitzung zu verlangen, damit durch Aufschub kein Schaden entstehe.

6.) Eigenmächtig darf kein Mitglied über etwas verfügen, was vorher der Pfleg, wenigstens einem jeweiligen Präsidenten zur Berathung vorgetragen werden soll.

7.) Jedes Mitglied laßt sich angelegen seyn, den Zustand der bedürftigen in der Ortschaft oder dem Bezirk dessen Aufsicht Ihm übergeben ist, sich wohl bekannt zu machen, die nöthigen Anzeigen darüber an die Pflege zu bringen, und ihre Verfügungen so gut möglich zu vollziehen.

Verrichtungen der Einnahms-Commission.

1.) Sie besteht aus 6 Mitgliedern der Pfleg.

2.) Die Commission wählt aus sich durch das geheime Stimmenmehr, a.) einen Präsidenten, „ist aber der Präsident der ganzen Pfleg in diese Commission gewählt worden, so übernimmt Er auch die Präsidentenstelle in der Commission.“

b.) Einen Sekelmeister.

c.) Einen Schreiber.

Um der Vereinfachung der Geschäften willen würde es gut seyn, wann der Armengutsverwalter und der Schreiber der Pfleg ohne daß dann darüber gemehrt werden durfte, diese Stellen übernehmen würden, Falls ihre übrigen Geschäfte es erlauben.

d.) Einen aufbewahrer der Lebensmittel.

e.) Einen Besorger der Kleider.

3.) Sie besammelt sich so oft es nöthig befunden wird, auf den Ruf des Präsidenten entweder bey demselben, oder

bey

bey einem andern Mitglied der Commission, jedoch soll dabey immer wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend seyn.

4.) Sie sammelt die Kirchensteuren, die Steuern an Geld, an Lebensmitteln, an Kleidern, alles, überhaupt was ihr für die Armen gebracht, und für sie gekauft wird, und bewahrt solches unter Aufsicht des Armengutverwalters, so wie auch der beyden Aufseher über Lebensmittel und Kleider auf. Sie wird sich desnahen bemühen in dem Pfarrdorf sichere vor Nässe und Kälte wohl verwahrte Behälter, entweder in zur Benutzung der Gemeindbestimmten Gebäuden, oder bey vertrauenswürdigen Mitbürgern für Lebensmittel und Kleider ausföndig zu machen.

5.) Wann es vor der Gemeind erkannt worden, daß die Armenpflag in der Gemeind Steuern beziehen dürfe, so wird die Einnahms - Commission aus Auftrag der Pflag zwey ihrer Mitglieder abordnen, welche in der Gemeind den Tour machen, um die bewilligte Steuer an Geld und Lebensmitteln zu beziehen; zu dem End hin werden sie sich durch einen vertrauten Mann eine verschlossene Büchse nachtragen lassen, in welche jeder Bürger seine Gabe legen kann, und Ihnen zugleich den Tag die Stunde und das Haus anzeigen, wann, und wohin sie die allfällig zu steurenden Lebensmittel hinliefern können; oder auch lassen sich Anstalten treffen, daß die Lebensmittel von Seite der Armenpflag bey den steurenden Bürgern abgehohlt werden.

6.) Sollte eine wiederholte Steuer an Geld und Lebensmitteln von der Armenpflag für nöthig erachtet werden; so wird keine Gemeind besammelt, und ihr Berichtsweise ein Auszug aus den Rechnungen der Pflag vorgelegt, woraus sie entnehmen kann, wie groß die Anzahl der bis

her unterstützten, der Ertrag der eingegangenen Steuern, wie dieselben verwendet worden u. s. f. damit sie selbst von der Nothwendigkeit überzeugt werde, ihre Beysteuer nach Möglichkeit zu wiederhohlen.

7.) Im Fall bey dieser wiederholten Steuer nicht genugsame Lebensmittel zur Unterstützung der Bedürftigen in der Gemeind eingegangen, dagegen in dem Armengut und Vermög des gesteuerten Gelds Kräfte genug vorhanden sind, so werden die wohlhabenden Mitbürger aufgefordert, aus Menschlichkeit und Christenthum etwas von dem, was sie an Lebensmitteln entbehren können, der Armenpflege um niedere Preise zu überlassen.

8.) Sollte aber auch dieser Einkauf zu dem Bedürfnis nicht hinreichend seyn, so wird die Commission trachten, Lebensmittel von andern Orten her, wo sie am wohlfeilsten zu finden, zu beziehen, und anzukaufen.

9.) Von den gesteuerten und angekauften Erdäpfeln, wird sie eine angemessene Portion der gesündesten und besten Arten zurückbehalten, um solche im Frühjahr den Saamenbedürftigen gegen Bezahlung, oder auch unentgeltlich austheilen zu können.

10.) Für das erste Jahr, im Fall die Steuern und das Armengut nicht hinreichen, die nöthigen Einkäufe zu machen, wird auch die Gemeindkammer eine angemessene Summe dazu vorschießen, wann ihre Kräfte es gestatten. Wie diese Schuld wieder zu ersehen, ist in dem Abschnitt über die Verrichtungen der Arbeits-Commission zu ersehen.

11.) Alle Einkäufe von Lebensmitteln, werden der Pflege jedesmahl in der nächsten Sitzung von dem Aufseher über die Lebensmittel angezeigt, und die ferneren Aufträge von ihr vernohmen.

12.) Eben so wird bey jedesmaliger Sitzung der Pfleg, ein

kurzgefaßtes Verzeichniß der vorhandenen Lebensmittel vor ihm vorgelegt, um sich in Absicht auf die Austheilung darnach richten zu können.

Verrichtungen der Austheilungs Commission.

1.) Auch diese besteht aus 6 Mitgliedern der Pfleg, und hat die Freyheit, wenn sie es nöthig findet, in oder außer der Pfleg mit Genehmigung derselben Gehilfen zuzuziehen.

2.) Die Commission wählt aus sich, durch das geheime Stimmenmehr

a.) Einen Präsidenten, (oder ohne zu mehren den Präsidenten der Pfleg, falls er in diese Commission gewählt worden)

b.) Einen Sackelmeister.

c.) Einen Schreiber.

Wollen der Armengutsverwalter und der Schreiber der Pfleg diese Stellen übernehmen, so werden sie ohne zu mehren, dazu ernannt.

Eben so sind die Aufseher über die Lebensmittel und der Kleider, an und für sich Mitglieder dieser Commission, damit selbige immer über den Bestand der Vorräthe, Nachricht ertheilen können.

3.) Sie hält wochentlich an einem zu bestimmenden Tag, eine Sitzung, (auch mehr, wann es nöthig befunden wird —) in der Wohnung des Präsidenten der Commission, oder eines andern Mitglieds derselben. Auch bey dieser Commissions = Versammlung sollen wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend seyn.

4.) Diejenigen in der Gemeind, welche Unterstützung bedürfen, melden sich dießfalls entweder bey dem Präsidenten der Austheilungs = Commission, oder bey dem Mitglied der Pflege ihres Bezirks.

5.) Bey allen, welche um Hilfe angesucht, wird durch das Mitglied ihres Bezirks und den Schreiber der Com

mision oder seinen Gehilfen, eine nähere Untersuchung in dem Hause, worinn sie wohnen, vorgenommen, und besonders daselbst nachgefragt.

1.) Wie viel Personen über und unter 16. Jahr in ihrer Haushaltung?

2.) Wie viel der Verdienst jeder Person wöchentlich ertrage?

3.) Wie viele darin, so nichts verdienen können?

4.) Mit was für einer Erwerbsart sie sich beschäftigen?

5.) Ob ihnen außer der gewöhnlichen, keine andre bekannt, und geläufig, und welche?

6.) Ob, und was sie an Gütern zum bearbeiten besitzen, und was sie jährlich daraus ziehen können?

7.) Ob, und was für Unterstützung sie anders woher erhalten?

8.) Ob sie an Kleidungsstücken Mangel haben, an welchen am meisten?

9.) Woher ihre Armath rühre, ob sie sich genugsam anstrengen, um solche zu mindern u. s. f.

Ueber ihre Aufführung, Sittlichkeit und Religiosität, wird bey den Nachbarn nachgefragt.

Diese Hausbesuchungen und Fragen, werden nachher von Zeit zu Zeit, so oft es nöthig besunden wird, wiederholt.

6.) Nach dieser mit möglichster Genauigkeit und gewissenhaftigkeit angestellten Untersuchung, theilt die Commission alle diejenigen, so ihr Unterstützung zu bedürfen scheinen, in 3 Classen ab:

1.) in die, so völlig Nahrungs und Verdienstlos sind,

2.) in die, deren Verdienst, und Nahrungsmittel zu ihrem Unterhalt und Kleidung bey weitem nicht hinreichen,

3.) in die, deren Verdienst, und Nahrungsmittel zu ihrem Unterhalt nicht völlig hinreichen.

7.) Für die Armen der ersten Classe, würde die Genießung der bekannten Numfortischen Suppe eingerichtet. Zu dem End hin würde die Armenpflege dafür sorgen, daß selbige, an einem dazu schicklichen Ort gekocht, und eine treue, thätige Person zu Besorgung derselben angestellt würde, damit täglich einmal diese Suppe, von den dürftigen dieser Classe, im Beyseyn eines Mitglieds der Armenpflege, oder eines Gehilfen, welche zugleich miteinander abwechselnd die nähere Aufsicht über die Verfertigung dieser Suppe übernehmen würden, in den bestimmten Portionen könne abgeholt werden.

Gehören mehrere Dörfer zu der gleichen Gemeind, so würde in jedem derselben, die Austheilung dieser Suppe veranstaltet, sind aber in einem solchen Dorf minder als 8 Bedürftige, so werden sie auf eine andre Weise unterstützt.

8.) Der 2ten Classe würden der Größe der Vorräthen und der Größe der Haushaltungen angemessene Portionen Lebensmittel in herabgesetzten, und,

9.) Der 3ten Classe in den Haustagen, um den im Herbst kostenden Preiß, entweder käuflich überlassen, oder aber für ihre, durch die Arbeits-Commission ihnen angewiesene geleistete Arbeiten unentgeltlich zugestellt.

Es würde ein Vorthail für diese beyden Classen seyn, sowohl in Absicht auf Zeit, Holz 2c. wann mehrere Haushaltungen gemeinschaftlich kochen, und sich ebenfalls mit der oben verdecuteten Suppe begnügen würden.

10.) Oder wenn man lieber eine einfachere Unterstützung der Dürftigen annehmen will, ohne solche in Classen abzutheilen, so berechnet man für jede Haushaltung, die ihren Unterhalt, durch Arbeit nicht ganz verdienen kann, wochentlich

eine ihrem Bedürfniß angemessene Unterstützungsportion, an Brod, Mähl, und Erbsapfen, — oder auch für so und so viel Personen der Haushaltung, so viel Portionen von der Numfortischen Suppe.

11.) Der Schreiber führt ein genaues Verzeichniß oder Tabell über alles was den Bedürftigen zugetheilt wird. Mit Namen, Zahl der Hausgenossen, Maaß, Gattung der Lebensmittel und der Unterstützung, auch für wie lang sie bestimmt worden, ob unentgeltlich, oder gegen Bezahlung?

(Siehe Beilage B.)

12.) Die Bedürftigen welche etwas anders als die tägliche Suppe zu beziehen haben, könnten alle Sonntage (nach der Morgenpredigt in einem in dem Pfarrdorf dazu schicklichen Haus die ihnen geordnete Unterstützung abholen, und diese ihnen durch einen Gehülfen der Austheilungs-Commission zugetheilt werden. Die Besorgung der Früchte und des wochentlichen Gebäcks dürfte ebenfalls diesem Gehülfen übergeben werden.

Für alles was er besorgt, und was er austheilt, giebt er monatlich der Austheilungs-Commission zu Handen der Pflege, Rechnung ein.

Diese Unterstützungen werden ihnen nach Maßgabe der Kräfte des Armenguts je nach Befinden der Umstände zugestellt, entweder auf einmal oder Terminweise, oder wochentlich, an Geld, Victualien, Brennmaterialien, Kleidungsstücken u. s. f.

Die Bestimmung dieser letztern wird aber, Nothfälle ausgenommen, so viel möglich auf die Winterkleider-Zuge verlegt (wo diese ausgetheilt werden.)

13.) Ungeachtet bey den Unterstützungen die dürftigen eigentlichen Kirchengemeindeglieder allererst bedacht werden, so werden dennoch die sogenannten Ansäßen nicht ausgeschlossen, sondern nach Maaßgab ihrer befundenen Dürftig-

keit und Würdigkeit, der Anzahl von Jahren, die sie in der Gemeinde wohnen; der mehr und mindern Möglichkeit, aus denjenigen Gemeinden in welche sie hin gehören, Unterstützungen zu erhalten, (wozu ihnen die Armenpflege behülflich ist) unterstützt.

14.) Damit aber weniger Mißbrauch, Irrung und Untreue bey dem Austheilen statt finden könnte, so dürften für das zu ertheilende den bedürftigsten Empfangscheine zugestellt werden, (nach unten verdenteter Form.) Der Dürftige holt nemlich den Empfangschein bey dem Schreiber ab, und bringt ihn dem Aufseher und Austheiler der Lebensmittel; dieser unterschreibt darin, daß er die im Schein bestimmte Portion abgeliefert habe, und übergiebt, nach jedesmaliger Austheilung diese Empfangscheine dem Seelmeister, damit dieser seine Rechnung darnach stellen kann.

(Form des Empfangscheins.).

Br. N. wird ersucht an Br. N. wochentlich abzugeben an Brod an Mähl an Erdäpfeln

Abgeliefert den

1800.

Namen des Schreibers.

den

1800.

Namen des Aufsehers über die Lebensmittel

15. Alle Wochen berichtet diese Commission der Armenpflege von ihren Berrichtungen, und bezieht neue Aufträge von derselben.

16.) Was die Verdienstlosen, welche zu arbeiten im stand sind, für die zu erhaltende Unterstützung zu leisten haben, findet sich im folgenden Abschnitt, über die Berrichtungen der Arbeits-Commission.

17.) Die Austheilungs-Commission wirft ihr Augenmerk besonders auf dürftige Wittwen und Waisen. Sie sucht armen Kindern dürftiger Eltern, zu euer christlichen guten Erziehung

zu verhelfen, durch Bestreitung von Schullöhnen. Verpflegt arme Kranke mit Arzneien, steuert bey Unglücksfällen, hilft zu Bestreitung der Leichenunkosten für Arme, zu Lehrgeldern für angehende Handwerker, zu Kleidern für Kleiderlose, bezahlt die Hebammen wann sie armer Mütter Kinder empfangen, macht Geschenke, denen, so sich durch menschenfreundliche Rettung von Unglücklichen verdient gemacht u. s. f.

18.) Bey den eigentlichen Handsteuern soll vorzüglich darauf gesehen werden, daß sie zur Abhebung derjenigen Noth um derenwillen sie gefodert worden sind, verwendet werden.

18.) Die Termine der wöchentlichen Unterstützungen an Brod und Lebensmitteln, werden je nach Beschaffenheit der Umständen, höchstens auf ein halb Jahr festgesetzt, und je zu May und Martini jährlich eine Revision sammtlicher Unterstützten vorgenommen.

19.) Allfällig dringende, keinen Aufschub leidende Unterstützungen werden in Nothfällen der Gewissenhaftigkeit des Präsidenten und Sekelmeisters der Austheilungs-Commission überlassen, doch sollen dieselbe nicht über 15 fl. gehen, und von diesen Ausgaben bey der ersten Sitzung der Pflege die Anzeige geschehen.

Unterstützung an Kleidern.

1.) Diese Unterstützungen bestehen in allerley Kleidungsstücken, Schuhen, Hemdern, wollenem und leinernem Tuch und Zeugen u. s. f., welche von der Arbeits-Commission an die Austheilungs-Commission überliefert werden.

2.) Jez nach Befinden der Umstände wird einer Person ein paar Schuhe, oder ein paar Strümpfe oder ein Hemd u. s. f. zugesprochen. Die Pflege richtet sich nach den Kräf-

ten des Armen-Fonds, und nach der Würdigkeit und Bedürfnis der Personen, und begünstiget besonders die dürftigsten Gemeindeglieder.

3.) Die Kleider sollen so viel möglich in natura und nicht der Betrag derselben an Geld gegeben werden.

4.) Durch Verkauf und Verschwendung des erhaltenen macht sich der Dürftige für das künftige dieser Unterstützung verlustig.

5.) Diese Kleider sollen von dem Kleiderverwahrer wohl besorget, und von ihm über ihre Einnahme und Ausgabe eine specificirte oder ausführliche Rechnung geführt werden.

Einrichtung und Verrichtungen der Arbeits-Commission.

1.) Sie besteht aus 6 Mitgliedern der Pflanz, hat aber wie die andern zwey Commissionen, die Freyheit, Falls die Menge der Geschäften es erfordert, sich in oder ausser der Pflanz mit Genehmigung derselben Gehilfen auszusuchen.

2.) Die Commission wählet aus sich durch das geheime Stimmenmehr, einen Präsidenten, einen Secrelmeister, und einen Schreiber, mit diesen dreyen hat es die gleiche Bewandnuß wie solches S. 2. bey den Verrichtungen der Einnahme- und Austheilungs-Commission bemerkt worden.

3.) Sie besammelt sich so oft es nöthig befunden wird, entweder bey dem Präsidenten oder bey einem andern Mitglied.

4.) Sie zieht aus dem Verzeichniß von allen Bedürftigen der Gemeind, welches die Austheilungs-Commission aufgenommen, aus, was ein jedes von ihnen arbeiten könne, und trachtet dann so gut möglich den Verdienstlosen darunter, für die Zeit wo sie nichts zu arbeiten hätten, auf die oder diese Weise Arbeit zu verschaffen, oder anzuweisen.

5.) Zu dem End hin, macht sie Anstalten, wenn nemlich die Kräfte der Armenpflieg und die verschiedenen Zuschüsse dazu hinreichen; daß die den Armen auszutheilenden Kleider, so viel möglich durch die Armen in der Gemeind selbst gegen mäßige Bezahlung an Geld oder Lebensmitteln verarbeitet werden.

Ein Mitglied der Arbeits-Commission übernimmt die Verarbeitung des leinernen Tuchs: kauft daher eine Portion Nissen an, läßt solche durch die Armen spinnen, sechsen, weben, und dann zu Hemdern, Leintüchern-ic. verarbeiten.

Ein anderes Mitglied übernimmt die Verarbeitung der Winterstrümpfe, kauft rohe Wolle, läßt solche karten, spinnen, kismen und walken, alles so viel möglich durch verdienstlose bedürftige Weibspersonen in der Gemeind.

Reichen die Kräfte der Cassa hin, Schuhe machen zu lassen, so werden für die Bedürftigen, durch bedürftige Schuhmacher in der Gemeind eine Portion Schuhe, auf Kosten der Pflieg verarbeitet.

Sollte es dienlich gefunden werden, leichte hölzerne Schuhe auszutheilen, nach Art wie an vielen Orten in Frankreich getragen werden, so wird sie auch die Verarbeitung einer Portion von diesen veranstellen.

6.) Alle verarbeiteten Kleiderwaaren, werden von Monat zu Monat, dem Aufseher über die Kleider zu Händen der Austheilungs-Commission übergeben, welcher darüber ein genaues Verzeichniß führt.

7.) Auch diese Commission bezieht aus der Hauptcassa eine zu bestimmende Summe Gelds, zu Anschaffung von Materialien und der Arbeitslöhne, worüber der Secelmeister der Commission genaue Rechnung führt.

8.) Könnte die Arbeits-Commission einen Theil der verarbeiteten Waaren verkaufen, welches bey jeder Arbeits-

Commission in Berathung zu nehmen wäre, so könnte um so viel mehreren Verdienstlosen Arbeit verschafft werden.

9.) Besitzt die Gemeinde Grundstücke an Aekern und Weiden, von welchen ein Theil ohne Nachtheil des für die Viehzucht so nöthigen Weidgangs, unter die Gütermangelnden Gemeinds-genossen zum Anpflanzen von Lebensmitteln könnte vertheilt werden, so könnte solches auf folgende Weise geschehen.

A. Die bedürftigen Haushaltungen würden in 3 Classen abgetheilt.

1. In die völlig Güterlosen

2. in die so jährlich die Hälfte und
3. in die so jährlich $\frac{1}{3}$

} ihre zu bedürfnissen
den Nahrungsmittel
an kaufen müssen (*).

B. Würde mit Bewilligung der Gemeinds-kammer berathen, wie viel Land man ohne Nachtheil des Weidgangs vertheilen könnte, und welche Stücke sich dazu am besten schicken würden.

C. Auf einen bestimmten Tag würden alle Portionen durchs Loos vertheilt, zuerst die ganzen, dann die halben, zuletzt die ztel's Portionen.

D. Mit folgenden Bedingnissen, welche jedem Antheilhaber schriftlich zu Handen gestellt würden.

1. Das vertheilte Stück kann nicht als Eigenthum angesprochen, weder verkauft noch verpfändet, nicht ein-

(*) Für die erste Classe würde ein ganzer Theil bestimmt

„ „ 2te „ halber

„ „ 3te „ 3ter

es würde alles berechnet, wie viel ganze Portionen Land es bedürfte, und in so viel Portionen (nebst einigen darüber aus) würde das oder die zu vertheilende Stücke Lands eingetheilt werden.

mal verliehen werden, sondern soll zu allen Zeiten Gemeindsgut bleiben.

Die Portionen welche nicht vertheilt werden, sind für die bestimmt, welche während den 6 Jahren in die Nothwendigkeit versetzt werden könnten, ebenfalls einen solchen Antheil zu verlangen. So lang selbige unvertheilt bleiben, laßt die Armen-Pfleg, auf Bewilligung der Gemeindsammer selbige durch bedürftige bearbeiten und das daraus gezogene, zum verkaufen oder verschenken in den Haustagen an Dürftige aufbewahren.

2.) Das zugetheilte Stück Land, kann der Antheilhaber 6 Jahr lang bearbeiten und benutzen, nach welchen von der Gemeindsammer berathen wird, ob man diese Theile wieder auf 6 Jahr den gleichen Partheyen überlassen wolle, oder ob es nöthig seye, eine neue Theilung durchs Loos vorzunehmen?

3.) Wann ein Antheilhaber ohne Kinder stirbt, eh die 6 Jahr vorbei, so fällt das Stück wieder der Gemeindsammer anheim, und kann solches bis die ersten 6 Jahr ausgelassen, an dergleichen Bedürftige verliehen werden, welche noch keinen Antheil haben.

4.) Wer sein durchs Loos erhaltenes Stück Land nicht anbaut, oder selbiges an andre verleihet, wird dadurch dessen verlustig.

5.) Uebrigens steht jedem frey, sein Stück Land mit Früchten zu bepflanzen, mit welchen er's gut findet.

10.) Bleiben dann noch mehr Gemeindsüter übrig, welche nicht zum weiden des Viehs unentbehrlich, oder nicht schon zum Nutzen der Gemeind bearbeitet und verwendet werden, so könnten diese dazu bestimmt werden den Verdienstlosen in der Gemeind Arbeit zu verschaffen.

Zu dem End hin würde die Arbeits-Commission, auf Genehmigung der Gemeindsammer berathen, auf was Weise

diese Güter zum Besten der Gemeinde zu bearbeiten und zu bepflanzen wären?

a. Wiesenland oder Boden der zu guten Wiesen tauglich, könnte z. B. zu Schonung der Gemeinds und zu Stiftung der Armen-Cassa auf folgende Weise an begüterte Bürger verliehen werden.

Wir wollen annehmen, die Armen-Cassa hätte 1000 fl. nöthig in Zeit von 2 Jahren, um ihre Anfangsauskosten zu bestreiten — und wären 10 Mannwerk gutes Wiesenland zu verleihen, das Mannwerk jährlich à 10 fl. so dürften nur 10 begüterte Mitbürger zusammen stehen, und diese 10 Mannwerk Wiesen auf 10 Jahr in Empfang nehmen, unter dem Beding daß der Zins in Zeit 2 Jahren bezahlt werde müßte, nemlich daß jeder gerade bey Empfang 50 fl. die andern 50 fl. aber 1 Jahr später entrichten solle. So würden im ersten Jahr 500 fl. und im zweyten Jahr 500 fl. also in 2 Jahren 1000 fl. in die Armen-Cassa fallen. Die verliehenen Wiesen würden durch die Lebensbesitzer gemeinschaftlich in ehren gehalten, bedüngt, geerndet, und das Futter unter sich vertheilt werden.

Der Zins würde aber nach Beschaffenheit des Lands bestimmt (*). Nach Verfluß der 10 Jahren, könnten diese 10 Mannwerk oder wenn es mehr wären, auf ähnliche Weise

(*) Die Gemeind Oberglatt sollte eine Bruck bauen deren Kosten auf 1000 fl. berechnet wurde. Ihre Gemeinds-Cassa hatte hierzu nicht genug Geld, daher beschloß selbige, 10 Mannwerk der besten Gemeindwiesen auf zehen Jahre gegen einen jährlichen Zins von 10 fl. für das Mannwerk, an zehen der begütertsten Bürger in der Gemeind auszuleihen, jeder von diesen schloß 100 fl. alle zehen also zusammen 1000 fl., und so kam die Brücke zu Stand, ohne daß die Gemeinds-Cassa erschöpft und Capitalbriefe abgelöst werden mußten.

zu Bestreitung anderer Bedürfnisse zum Besten der Gemeind verliehen werden. S. B. ist die Kirche im Dorf baufällig, so kann auf besagte Weise ein Capital gesammelt werden, um selbige zu repariren. Ist in der Gemeind keine Freyschul für die Kinder der Dürftigen oder auch für die Kinder der ganzen Gemeind, sondern muß jeder Vater für seine Kinder das Schulgeld bezahlen, so könnte ebenfalls durch die Verleihung von circa 20 Mannwerk Wiesen auf bestimmte Jahre hin, ein Capital zusammengelegt werden, um nebst andern Hilfsmitteln, dem Schulmeister eine jährliche Besoldung auszumachen (*).

Würde für gut gefunden, eine Steuer-Cassa anzulegen, sey' es zu Erleichterung der Frohndiensten, oder zu Unterstützung von Brand, Wetter, Viehverlurst oder anderer Beschädigten, so könnte solches durch das gleiche Mittel geschehen (**).

b. Ackerland könnte zu Erhaltung nöthiger Lebensmittel zum Besten der Gemeind benutzt, und durch Verdienstlose bearbeitet werden.

(*) Da die Gemeind Untertraß gefunden, daß ihr Gemeindschulmeister ein zu geringes Einkommen hätte, beschloß sie, 4 Tuchart von ihrem Gemeindland auszuleihen, und den jährlich daraus zu ziehenden Zins dem Schulmeister zu Verbesserung seines Einkommens zukommen zu lassen. Man schlug das Lehen auf eine Gant, und der höchstgebotene Zins dafür wurde dem Schulmeister zugeordnet.

(**) Besitzt eine Gemeind viel Gemeinland an Wiesen, so könnten solche auch durch bedürftige Gemeindsgeossen gegen mäßigen Lohn bearbeitet, bedungt, und geerntet, das daraus zu ziehende Futter aber nach Verhältniß der Dürftigkeit um geringe, oder auch etwas erhöhte Preise an die Gemeinbürger verkauft werden.

Alle Arbeitenden würden, so lang ihre Arbeit auf den Gemeindgütern dauern würde, durch die bekante Numfortische, oder eine andere gesunde, und wohlfeile Suppe (so zusammen ordentlich gekocht würde) genährt, und ihnen statt eines geringen Lohns, entweder Geld oder lieber eine ihrer Arbeit angemessene Portion Lebensmittel gegeben, um diejenigen von ihren Haushaltungen so zu Hause bleiben, damit zu unterstützen.

Das Gemeind = Ackerland könnte in verschiedene Belgen eingetheilt, und darin verschiedene Fruchtarten gepflanzt werden, besonders dergleichen, welche den drey Classen der Bedürftigen sowohl vor, als nach dem Winter in wohlfeilen Preisen könnten verkauft, geschenkt, oder auch zu der oft genannten Suppe gebraucht werden.

e. Wäre Gemeinland tüchtig, um da ein Hanf Land anzulegen, so würde die Arbeits = Commission ein solches ebenfalls durch Verdienstlose zurüsten lassen, um Hanf zu den nöthigen Kleidern, (Hemden, Leintüchern,) daraus zu erhalten.

d. Wäiden, so zum Waidgang entbehrlich, würden entweder mit Obstbäumen bepflanzt, oder so nicht genug Ackerland zu oben besagtem Gebrauch vorhanden, durch Verdienstlose aufgebrochen, und zu Acker = oder Gartenland zugestüßt.

Müssen Aufbrüche gemacht werden, um das Land benutzen zu können, so werden solche, eh sie vertheilt werden, durch die, welche die Grundstücke zu bewerben wünschen, gemeinschaftlich aufgebrochen, und bearbeitet, auch ihnen auf oben beschriebene Weise, ein mäßiger Arbeitslohn, an Geld, Lebensmitteln, oder der Numfortischen Suppe zugetheilt.

In allweg würde die Arbeits = Commission dafür sorgen

daß alle diese verschiedenen Güter nach den besten Landwirthschaftlichen Grundsätzen bearbeitet würden.

Die Benutzung der Gemeind-Grundstücke auf oben beschriebene Weise würde zeigen, wie unschätzbar es für jede Gemeinde seyn müsse, dergleichen zu besitzen, wie höchst schädlich es dagegen besonders für unsre Nachkommen seyn würde, Gemein-Grundstücke, unter Gemeinbürger auf immer zu vertheilen, weil man dadurch dem Gemeingut die sichersten, besten, solidesten Hilfsquellen besonders für die Zeiten der Noth entreißen würde. (*)

Ob schon in dessen die Arbeits-Commission sich bestreben würde, bey allen ihren Anstalten so sparsam, haushälterisch und schonend als möglich zu Werk zu gehen, so würden dennoch für das erste Jahr hin, vielleicht mehr Auslagen dazu erfordert, als man durch Steuern, und durch Verleihung von Grundstücken u. dgl. erhalten könnte; in diesem Fall würden Begüterte in der Gemeind zu ersuchen seyn, die nöthige Summe zusammen zu bringen, wofür ihnen Capitalien aus dem Gemeingut zur Hinterlage zu geben, auch die dargeschossene Summe zu verzinsen wäre, bis selbige ihnen

(*) Dann werden Gemein-Grundstücke unter die Gemeinbürger für immer vertheilt, (und wenns auch schon unter dem Beding geschieht, selbige nicht verkaufen zu dürfen:) so werden die Verschwenderischen darunter ihre eigenen Güter vernachlässigen, oder wie die Erfahrung es schon bewie's, selbige verkaufen; und so sind sie, oder ihre Nachkommen im Fall so bedürftig zu werden, wie vorhin, und in Zeiten der Noth der Gemeind um so viel mehr zur Last zu fallen, da sie keine Grundstücke mehr hat, ihnen zum Anpflanzen zu verleihen, und selbige zum Besten ihrer Armen, auf oben beschriebene Weise zu benutzen.

Ihnen wieder könnte zurück gegeben werden, welches so bald möglich geschehen sollte; wann begüterte Mitbürger Saamen und Lebensmittel für die Arbeiter vorstrecken, so würden Ihnen solche nach vorübergegangener Erndte wieder zurück zu geben seyn.

2.) Sollte aber eine Gemeinde keine Grundstücke besitzen, welche sie ohne Nachtheil des Waidgangs vertheilen, oder nach vorbeschriebener Weise bearbeiten lassen, oder vertheilen könnte, so laßt die Arbeits-Commission mundlich oder schriftlich das Ansuchen an diejenigen Gemeindegelungen, welche Güter besitzen, von denen sie einen Theil entbehren könnten, ihr die Stücke anzuzeigen, welche sie entweder mit oder ohne Zins auf zwey oder drey Jahr zum vertheilen und bepflanzen für die Armen überlassen würden.

Wo, wie es an vielen Orten der Fall ist, die begüterten Grundbesitzer mehr Land besitzen, als sie wohl bearbeiten lassen können, ist das Verleihen ihrer überflüssigen Güter für sie kein Schaden, da sie des verminderten Ertrags wieder durch bessere Bearbeitung, Bedüngung der übrigen Güter, auch Verminderung des Saamens, leicht wieder einkommen können.

Finden sich auf besagte Art genug Grundstücke ohne Zins, so werden diese zuerst ausgetheilt, unter dem Bedingniß, daß der Empfänger sein ihm zugeschriebenes Stück wohl bearbeite, dünge, und in Ehren halte, sonst man ihm solches vor dem bestimmten Lebens-Termin wieder entziehen müßte. (*)

*) Begüterte Landbürger zu Hauptweil haben die Gewohnheit, kleine Stücke Lands von $\frac{1}{4}$ à $\frac{1}{2}$ Juchart gegen einen geringen Zins an die Armen zu verleihen, diese bearbeiten selbige in den Nebenstunden, wo sie
(VII. Heft.)

Finden sich aber nicht genug Grundstücke ohne Zins, so wird der bestimmte Zins aus der Armenkasse an die Grundeigenthümer vergütet. Um Mißbrauch zu verhüten, ist es wohl gethan diese Grundstücke nur auf einen kurzen Termin von ein à zwey Jahren zu verleihen, und zwischen dem Ausleiher und Entlehner einen schriftlichen Traktat auszufertigen; der Zins könnte allenfalls auch in einer Abgabe von Feldfrüchten bestehen.

Wo keine Gemeindgüter sind, da wird die Commission noch über das trachten, hier und da noch unangebautes Land um ein Billiges in Zins zu nehmen, (auch, wann sie wieder einst zu mehrerem Vermögen kommt, solches anzukaufen.) Um dasselbe durch verdienstlose Gemeindsangehörige bebauen, mit Erdpfehlen, und andern nöthigen Gewächsen bepflanzen zu lassen, und indessen die Arbeiter unterhalten; aus dem daraus zu ziehenden Ertrag würden seiner Zeit die ergangenen Unkosten entrichtet, und der Vorschuß in die Armenkasse gelegt.

12.) Wo die Gemeindskammer Gemeindwerke nöthig findet, als Strassenbau, Gräben öffnen, Holz fällen, Wehr machen, u. dgl. da wird die Commission aus den eingeschriebenen Bedürftigen wo möglich die nöthigen Arbeiter stellen, und nicht ungerne werden die andern auf solche Weise von den Gemeindwerken befreyt, oder erleichterten Bürger dafür einen geringen Taglohn bezahlen, aus dem die Commission besagte Arbeiter unterhalten und belohnen kann.

keine Fabrik = Arbeit verrichten, und befinden sich sehr wohl dabey, theils in Absicht auf den Gewinn an Nahrung und Kleidung, theils in Absicht auf ihre Gesundheit, welcher die Abwechslung von Fabrik zur Güter = Arbeit sehr zuträglich ist.

13.) In jedem Fall aber werden die begüterten Grundbesitzer von der Arbeits-Commission angesucht, ihrem bedürftigen Mitgemeindsgeossen, auf ihren eigenen Gütern so viele Arbeit zu verschaffen, als möglich, welches in vielen Gegenden unsers Lands mit großem Vortheil geschehen könnte, da die Güter nach lange nicht auf den höchst möglichen Ertrag und ihr Anbau zur Vollkommenheit ist gebracht worden, besonders wegen dem theuren Arbeitslohn und aus Mangel an arbeitenden Händen.

Die wohlhabenden Güterbesitzer würden daher sehr wohl thun, diese Zeit des geringen Verdiensts, und des Stillstands von starkem Handel und Fabrik-Verdienst, zu benutzen, um ihre Güter, welche ihnen über diese theuren Zeiten so reichlich ertrugen, und noch viel reichlicher hätten ertragen können, in den best möglichen Stand bringen zu lassen.

Wie viele Aecker ertragen kaum ein Drittheil von dem, was sie ertragen könnten, wann sie gehörig bearbeitet und bedüngt würden? Wie viel Land könnte durch Vermischung der Erdarten und Erfindung neuer Düngarten und Bauarten ertraglicher gemacht werden?

Wie viele Kuhgraben und Güllenkasten mangeln noch in so mancher Gegend unsers Lands?

Wie viel Gräben wären aufzuthun, um die ausgegrabene Erde zu benutzen? Torfboden zweckmäßiger zu bearbeiten? An wie manchem Orte wären Strohhäuer anzulegen? Wie viele Fruchtbäume könnten noch auf unseren Wiesen, Aeckern und Wäldern gepflanzt werden?

Wie viele Maulbeerbäume, und Maulbeerhage könnten noch ausser den Fruchtbäumen gepflanzt werden, um den so ertraglichen Seidenbau einzuführen, der in unserm Land so gut fort käme, und der so vielen Bedürftigen 3 Monat

lang Unterhalt verschaffen könnte? Sollte es nicht gut seyn, wenigstens das jährliche Quantum Seiden, welches in unserm Land selbst verbraucht wird, darin zu ziehen. Wie viel besser könnte überhaupt die Holzpflanzung in unserm Land geaufnet werden? wie nützlich wäre es für den frischen Holzaufwachs, in den vielen Waldungen, wo das Holz durch die Truppen abgestumpet worden, die noch stehenden Stumpen, (wo solches gestattet würde) auszugraben, an andern Orten die geschundenen Stämme zu fällen, daselbst wieder neues Holz zu pflanzen u. s. f.

Zu dergleichen Arbeiten könnten die bemittelten Landbürger ihre Verdienstlosen Mitbürger und Mitbürgerinnen benutzen, die sich jetzt hoffentlich mit der Hälfte des an den meisten Orten in unserm Land weit übertriebenen Lohns an Wein und Geld, (oder auch ohne Wein) begnügen würden, und auf Ansinnen der Arbeits-Commission begnügen müßten.

Auf diese Weise könnte dem Bettel gesteuert, und die begüterten Landbürger, denen sonst die Erhaltung der dürftigsten ihrer Gemeinden am meisten zur Last fallen würde, davon für sich selbst nicht unbeträchtlichen Nutzen ziehen.

Weitläufiger könnten wir noch manches anführen, was bey einer Armenpflege zu beobachten, und zu behandeln wäre. Allein wir müßten besorgen, daß die Aufstellung von gar zu vielen, obwohl zweckmäßigen Vorkehrungen, und Verordnungen diese so schnell nöthigen Einrichtungen der Armenpflegen mehr erschweren als erleichtern würde; wir beschränken unsre Arbeit daher lieber, und überlassen der Berathung und Gutbefinden jeder Armenpflege das vielfache Gute zu verfügen, was sie für ihre Gemeind am angemessensten finden wird.

Wir behalten uns indessen vor, die Beyspiele der besten Armenanstalten in unserm Canton zu sammeln, und

solche späterhin , im Fall wir es nöthig finden , unsern werthesten Mitbürgern zu Stadt und Land zur Berathung Beherzigung und Nachahmung vorzulegen.

Von Herzen froh sind wir aber , daß wir Euch jetzt schon von einem solchen Beyspiel eine Beschreibung geben können , welches so ganz dem gegenwärtigen Drang der Zeitumständen und Bedürfnissen angemessen ist , und in so vielen Gemeinden mit dem gesegnetesten Erfolg nachgeahmt werden könnte , daß zu wünschen wäre , es würde in allen nachgeahmt , wo nicht schon ähnliche Anstalten getroffen worden.

Diese Beschreibung wurde uns in einem Brief , des für das Wohl seiner Gemeind äußerst besorgten , thätigen Pfarrer Maurers von Albis-Affoltern zugesandt.

Er schrieb an eines unserer Mitglieder schon im vorigen Jahr.

„Mein theurer Freund!

Hier eine umständliche Beschreibung der Armenanstalt in unserer Gemeind Albis-Affoltern.

Es ist im Vertrauen auf die Vorsehung , die so viele Versuche dieser Art gesegnet hat , im Vertrauen auf meine braven Mitcommittierten , und den noch immer unzerstörbaren Fond von Rechtschaffenheit und Frömmigkeit eines grossen Theils reicherer und ärmerer Gemeindsgenossen , daß ich meinen Credit gern versuchte , und bisher nicht ohne Erfolg , um unsre vielen Dürftigen , wo möglich bey Hause und vom Bettel abzuhalten. Die Gemeinde kränkelt an schweren und tiefen , alten und neuen Wunden ; dazu kam der lange Aufenthalt am Albis von so viel tausend Mann Franken , die allen Fabrikverdienst abschnitten , alle Lebensmittel vertheurten , durch Requisitionen die mehr und minder wohlhabenden , und durch Corveen (Frondienste) auch die ärmsten erschöpften , daß man lange eh sie reif waren , die

Erdapfel ausziehen anfing, ein sehr schlechter Herbst, Einquartierungen, und endlich vollendete die Viehseuche in Zwilliken, welche sehr schnell 44 Haupt hirris (bis auf wenige, lauter tragende Kühe) unser Uebel.

Schon vor mehreren Wochen also nahm der Bettel von unseren eigenen Leuten und von benachbarten überhand. Man steuerte ein Paar hundert Viertel Erdapfel, den ausgeplünderten unteren Gemeinden theils um mäßige Preise, theils geschenkt, und so kam mit dem Mangel von Gespunst die Armut und das Bedürfnis mit Macht. Es ist wahr, viele Leute holten sich Seiden von Zug, und verschiedene Stoffe von Zürich, und suchten auf alle Seiten hinaus etwas gewinnende Arbeit, allein auch diese nährte nur die, so noch mit Gemüse versehen waren; kurz die Umstände wurden dringend, und die Kirchgemeinden der gesammten Bürger beschloffen einen Versuch zu machen, die Dürftigen durch freywillige Steuern so zu unterstützen, daß sie bey Hause bleiben können; alle andern Bettler abzuweisen, allenfalls mit Empfehlungen, oder durch dringende Beweggründe der Theilnahm würdige Fremdlinge von Seite des Gemeinde-Säckelamts abzufertigen, einem Ausschus von 6 Mitgliedern, halb Municipalen und halb Bürgern mit dem Pfarrer das Geschäft anzuvertrauen, sich der Zahl und Bedürfnisse der Armen wegen genau zu informiren, und sie bestmöglichst zu berathen.

Die ausgeschossenen Männer bewiesen sogleich vielen Eifer und Uneigennützigkeit, anerbotten ihre Tagsarbeit und fuhren für dieses Geschäft unbezahlt; die erste Steuer fiel zwar nicht außerordentlich reich, aber nach dem Drang der Zeit, und der Zahl der geben könnenden über vermuthen aus. Da man zuerst alle Wochen 1 bis 1 1/2 Mütt Brod aus dem Säckligut, dazu zu verwenden beschloffen, so sah man bald, daß diese Hilf nicht lange dauern würde, und

ein paar Gemeindeglieder boten ganze Mütte Frucht an, wenn der Bettel abgestellt würde, und alle nach Vermögen mithelfen wollten, die Last zu tragen; man sammelte eine zwote Steuer nur von den Wohlhabenden (*), sogleich acht oder zehn Tage nach der Ersten, und die Gemeinde steuerte in zweyen Malen 50 fl. 34 s. Geld, 12 Mütte Kernen, 56 Viertel Erdapfel, 2 1/2 Mütte dürres, 2 1/2 Viertel grünes Obst, 1 1/2 Viertel Erbsen.

Dies nun und was das Säkligut thut, ist der Stoff, aus dem man den Versuch macht, die Dürftigen, von denen sich schon gegen 200 Personen meldeten, und nicht 30 ausgeschlossen werden konnten, nothdürftig zu unterstützen.

Die Committierten bemühten sich für baare Bezahlung noch etwa 200 Viertel Erdapfel anzuschaffen, auf Abschlag dessen, was von den Dürftigen an Geld eingehen werde. Man entwarf eine Armen-Polizeyordnung, die man, wenn sie durch die Municipalität bestätigt, der Gemeinde Berichtsweise vorgetragen, und vom Prediger empfohlen wäre, beobachten wolle, und wozu freylich fast alle Hand boten, wenigstens zu bieten versprachen, die helfen konnten; diese unfre Polizey für die Armen bey diesem Versuch ist diese:

1.) Die Dürftigen der Kirchengemeinde, das ist, diejenige, welche sich bey aller Arbeitslust und Sparsamkeit nicht aus eignen Kräften ernähren können, mögen sich bey dem Secretair melden, und die Zahl der Alten und Jungen angeben; alle sind ausgeschlossen, die noch Brod oder Erdapfel haben; der Ausschus wird nach seiner Kenntniß und Gewissen solche Partheyen noch länger warten heissen, wenn er überzeugt ist, daß sie sich für einmal noch ohne fremde Hilfe durchbringen können.

(*) Zwey Mann giengen von Haus zu Haus zu den wohlhabenderen, um die Steuer einzusammeln, jedem wurde aber freygestellt, was er geben wolle.

2.) Jeder unterstützte Dürftige soll unausbleiblich ungefähr die Hälfte des Preises nemlich 6 Schillinge für ein Vogezerbrod, und 3 s. für jeden Kratten Erdapfel bezahlen. Diejenige welche diese Schillinge schlechterdings nicht verdienen können, melden sich bey der Munizipalität an, um sie aus dem Säckligut, mal für mal zu empfangen. Aus dem erlösten Geld sollen die mit Geld anzuschaffenden Vorräthe bestritten werden (nebst dem baaren Geld so die Steuer eingebracht hat :

3.) Die Abtheilung wird gemacht, daß man hofft, die Dürftigen werden dabey ihr Leben und ihre Gesundheit erhalten, aber sich weder dem Müßiggang noch der Ueppigkeit ergeben können. Man hat mit Vorbehalt und Ausnahm von Personen, die wegen Gebrechlichkeit Ausnahm verdienen ins allgemeine angenommen, daß sich 6 Personen klein und groß, wie sie in Haushaltungen vermischt angetroffen werden, wöchentlich mit eben so viel Kratten Erdapfel (4 auf 1 Viertel) und 1 Stük Brod täglich nothdürftig erhalten können. Nach diesem Maasstab, wird den Dürftigen in einem oder 2 malen wöchentlich ihre Nothdurft mitgetheilt, denen aber, die das Geld nicht mitbringen, die Hälfte ohne weiters abgezogen werden.

4.) Alle Freygebigkeit der Steurenden, und alle Sparsamkeit der genießenden würde vergeblich seyn, und unsre Anstalt bald erschöpft werden, wenn nicht alle Bettler, einheimische und fremde abgewiesen würden. Denn auch der Reichste könnte und würde nicht die Anstalt kräftig unterstützen, und zugleich auf alle Seiten hinausgeben können. Es ist also theils die Munizipalität zu ersuchen, hierüber Strenge halten zu lassen, und die Wachen, Nebenwachen und Ronden zu ermuntern, die Zugänge und Straßen oein zu erhalten; theils müßt ihr euch entschließen, liebe Mitbürger, die Bettler leer abzuweisen, und

euern Ueberfluß für die Mitbürger in der Gemeind aufzusparen.

5.) Alle Unterstützung wird sogleich aufhören, sobald Verdienst, wohlfeilere Lebensmittel und leidliche Umstände eintreten, oder höhere Hilfe die Sorge der Erhaltung der Armen übernimmt. Auch kann sich der Ausschuß weder mit Hauszinsen, Kleidern, Holz, Oehl, Salz, Schmutz, noch anderen Bedürfnissen befassen, da schon die Hauptnahrung ihm volle Sorge macht. Im Fall allmählich zunehmenden Verdienstes behält er sich vor, auch den Preis der Lebensmittel zu erhöhen; alles um diese Anstalt desto dauernder zu machen.

So hat man seit 14 Tagen angefangen, Brod und Erdäpfel (den Kränkelden Obst und andere Gemüse) mitzutheilen, und hofft ein paar Monat auf gleichen Fuß fortzufahren zu können, wenn sich die Zahl der Dürftigen nicht mehr vermehren sollte; diese Zahl so viel möglich zu vermindern, und zugleich nach einer Art von Recht ward gut befunden, die Namen der dürftigen Genießer vor der versammelten Bürgergemeind abzulesen, und von Zeit zu Zeit etwa Rechnung der Einnahme und Ausgabe abzulegen.

Die Sache gieng nicht so leicht, als man dem gesagten nach schließen sollte, aber doch friedlich und gutmüthig von statten. Die Vorträge vor der ganzen Kirchengemeine, Bürgergemeine, und den verschiedenen Abtheilungen z. E. der Wohlhabenden, der Municipalität u. d. gl. wurden dem Pfarrer aufgetragen. Sie sind Gottlob nicht ungesegnet gewesen; hingegen den mühsamen und oft verdrüßlichen détail, des Steuernsammelns, Kaufens, Herbeschaffens, und wieder Austheilens, vertheilten die Ausschüße unter sich, und verrichteten alles mit einer Treue und einer Theilnahme auch des Herzens, die ich kaum erwarten durfte. Ueberzeugt, daß dieser Weg der kürzeste,

christlichste und beste sey, lieffen sich endlich alle die Anstalt gefallen, obschon sich Anfangs mehrere Schwierigkeiten gezeigt hatten u. s. w.“

Glücklich die Gemeinden welche solche Führer und Vorsteher besitzen, die mit dem Eifer der Thätigkeit so gemeinnützig ihre Zeit und Kräfte dem Wohl derselben aufopfern; und glücklich die Gemeinden, deren gesegnete Bewohner sich zur Freude machen, den Segen, den sie Gott zu verdanken haben, dahin zu verwenden, die dringende Noth so vieler Dürftigen zu stillen. Ihre Belohnung wird gewiß nicht ausbleiben, und sie immer mehr erkennen, daß es seeliger ist zu geben, als zu empfangen. Sie werden das Schwere dieser Zeit leichter tragen.

Sie werden an Zufriedenheit, an Ruhe, an Ergebung, an Vervollkommnung ihres unsterblichen inneren Wesens gewinnen, was ihre zerstörbare äussere Hülle anscheinend an äusseren irdischen Schätzen verliert.

Noch nie war die Erwerbung höherer Güter so nöthig als jetzt, um dem immer mehr überhand nehmenden Uebel der Selbstsucht, des Eigennutzes und der Raubbegierde das Gegengewicht zu halten. Laßt uns diesen herzentrennenden, Menschenglück vergiftenden Lastern aus allen Kräften widersprechen, und die denselben entgegen stehenden Tugenden in uns erwecken, zu denen die Grundsätze und das Beyspiel unsers göttlichen Lehrers uns hinleitet. Freude an andrer Glük, Ergebung, Demuth, Enthaltbarkeit, Wohlthätigkeit, Liebe selbst gegen unsre Feinde.

Laßt uns diese schöne Gelegenheit benutzen, so werden wir, wie vieles Unglück dieser Zeit erleichtern! wie viel getrennte Herzen in unserm Vaterland wieder vereinen!

Der Geist, der allein diese Tugenden wirken kann,
erwache aufs neue in allen unsern Mitbrüdern und Mitschweftern, und lasse durch sie, Ruhe, Friede, Eintracht und Segen, wieder unter uns aufblühen!!!
